

Die Geschäftsführerin

Feuerwehr-Unfallkasse Mitte · Carl-Miller-Straße 7 · 39112 Magdeburg

Verteiler:

Verbands- und
Einheitsgemeinden des
Landes Sachsen-Anhalt

Ansprechpartner: Herr Neuhaus

Telefon: 0391 5445921
Fax: 0391 5445922
E-Mail: sachsen-anhalt@fuk-mitte.de

Datum: 26. November 2018

Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA)
hier: Entschädigung von „nicht-unfallbedingten Gesundheitsschäden“ im Feuerwehrdienst

Sehr geehrter Herr Bürgermeister/sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

mit Inkrafttreten des neuen Brandschutzgesetzes Sachsen-Anhalt besteht für die Gemeinden die Möglichkeit, die Feuerwehr-Unfallkasse Mitte mit der Entschädigung „nicht-unfallbedingter Gesundheitsschäden“ für die Mitglieder ihrer Freiwilligen Feuerwehr zu beauftragen. Nicht unfallbedingte Gesundheitsschäden von Feuerwehrangehörigen sind solche Schäden, die sich zwar im Rahmen des Feuerwehrdienstes ereignet oder verschlimmert haben, jedoch nicht ursächlich auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen sind. Diese Fallkonstellation kann eintreten, wenn bestimmte Kausalitätsanforderungen eines Arbeitsunfalls im Sinne des § 8 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII - Gesetzliche Unfallversicherung) nicht erfüllt werden. Die Anerkennung und Entschädigung eines Arbeitsunfalls im Betrieb der Feuerwehr, insbesondere bei gesundheitlichen Vorschäden, ist durch die Feuerwehr-Unfallkasse Mitte in solchen Fällen rechtlich nicht möglich.

Aus den statistischen Zahlen der vergangenen Jahre lässt sich ableiten, dass die Anzahl der Vorgänge, für die Unterstützungsleistungen zu erbringen sind, bei etwa 3 % der jährlich abgelehnten Fälle liegt. Selbst wenn die Ablehnung eines Unfalls im Betrieb der Feuerwehr nur in Einzelfällen erfolgt, führt eine derartige Entscheidung meist zu Unverständnis bei den versicherten Feuerwehrangehörigen, oftmals auch bei den Kostenträgern, den Kommunen. Auch Bürgermeisterinnen und Bürgermeister wollen für ihre Feuerwehr-Angehörigen gerne einen „Vollkaskoschutz“, den die Feuerwehr-Unfallkasse Mitte aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nicht erfüllen kann.

Nun ist Abhilfe möglich. Im Land Sachsen-Anhalt wurde mit dem seit 12. Juli 2017 gültigen Brandschutzgesetz die Möglichkeit geschaffen, dass die Gemeinden einen Entschädigungsfonds für Unterstützungsleistungen errichten, mit dessen Verwaltung die Feuerwehr-Unfallkasse Mitte beauftragt werden kann. Die Gemeinden können die Feuerwehr-Unfallkasse Mitte weiterhin mit der Entschädigung „nicht-unfallbedingter Gesundheitsschäden im Feuerwehrdienst“ beauftragen.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt und dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt wurden von der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte, mit Sitzung am 18.09.2018, die „Richtlinien für Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit dem Dienst in der Feuerwehr (Freiwillige Feuerwehren oder Pflichtfeuerwehren)“ für das Land Sachsen-Anhalt erlassen. Auf Basis der Unterstützungsrichtlinie, die der Anlage zu diesem Schreiben beigefügt ist, können nunmehr Entschädigungsleistungen an die betroffenen Feuerwehrangehörigen ausgezahlt werden, und zwar rückwirkend für Fälle, die ab dem 01.09.2018 eingetreten sind.

Das Verfahren ist unkompliziert. Wird nach Abschluss des Feststellungsverfahrens durch die Feuerwehr-Unfallkasse Mitte entschieden, dass bei dem gemeldeten Ereignis kein Arbeitsunfall im Betrieb der Feuerwehr vorliegt, wird ein rechtsmittelfähiger Verwaltungsakt über die Ablehnung als Arbeitsunfall erlassen. Gleichzeitig wird den Feuerwehrangehörigen, deren Gemeinden dem Unterstützungsfonds beigetreten sind, ein Hinweis auf die Möglichkeit einer Entschädigung aus dem Fonds „Nicht-unfallbedingte Unfallschäden im Feuerwehrdienst“ gegeben. Ein vorbereiteter Antrag auf diese Leistung wird dem Ablehnungsbescheid beigefügt. Er muss von den antragstellenden Feuerwehrangehörigen nur noch unterzeichnet werden. Die Leistungen werden ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs ausgezahlt. Liegen zu einem späteren Zeitpunkt neue Erkenntnisse vor, die zu einer Anerkennung als Arbeitsunfall führen, sind erbrachte Leistungen aus dem Fonds „Nicht-unfallbedingte Gesundheitsschäden im Feuerwehrdienst“ zurückzuzahlen. Der Fonds kann dadurch wieder zugunsten der Kostenträger entlastet werden. Um den Aufwand für die Kommunen so gering wie möglich zu halten, werden von der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte erbrachte Leistungen im Rahmen der Heilbehandlung entsprechend der gesetzlichen und vereinbarungsgemäßen Vorschriften gegenüber den Krankenkassen geltend gemacht.

Die jährliche Belastung für den Beitritt einer Gemeinde zum Fonds ist moderat. Der Beitrag wird nach den vom Statistischen Landesamt bekanntgegebenen Einwohnerzahlen erhoben (Pro-Kopf-Beitrag). Die Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte hat mit Sitzung am 18.09.2018 eine Vorwegumlage von 12,50 EUR je 1.000 Einwohner für das Jahr 2019 beschlossen. Eine Gemeinde mit beispielsweise 20.000 Einwohnern zahlt demnach 250,00 EUR für das Jahr 2019. Für das Jahr 2018 wird kein Beitrag erhoben. Der Unterstützungsfonds beruht auf einer Solidargemeinschaft aller Gemeinden. Die Umlage kann in dieser geringen Höhe nur erhalten bleiben, wenn sich möglichst alle Kommunen am Fonds beteiligen.

Wenn sich Ihre Gemeinde an dem Fonds „Nicht-unfallbedingte Gesundheitsschäden im Feuerwehrdienst“ beteiligen möchte, bitten wir Sie, die beigefügte Erklärung über den Beitritt und die Beauftragung gemäß § 10 Abs. 3 BrSchG LSA zu unterzeichnen und uns bis zum **31.12.2018** zurückzusenden. In diesem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt im Vorfeld seine Zustimmung erteilt hat, dass sich auch Gemeinden am Fonds beteiligen dürfen, die sich in der Haushaltskonsolidierung befinden.

Nach der Beauftragung geht Ihnen die Beitragsrechnung zu. Zur Verwaltungsvereinfachung bieten wir Ihnen an, den Umlagebeitrag zum Fälligkeitszeitpunkt per SEPA-Lastschriftmandat von Ihrem Konto einzuziehen. Ein entsprechender Vordruck ist beigefügt.

Wir bitten auch dann um Rücksendung der Erklärung und entsprechendem Vermerk, wenn Sie dem Entschädigungsfonds **nicht** beitreten möchten.

Übrigens: Eine Überprüfung der sachgerechten Verwaltung der Mittel aus dem Fonds „Gesundheitsschäden im Feuerwehrdienst“ erfolgt im Rahmen der Prüfung unserer Jahresrechnung sowie durch den Prüf- und Beratungsdienst der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und durch die Gremien unserer Kasse.

Sollten Sie noch Fragen zum Fonds „Nicht-unfallbedingte Gesundheitsschäden im Feuerwehrdienst“ haben, kontaktieren Sie uns bitte. Wir beraten Sie gern.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Petzoldt
Geschäftsführerin

Anlagen

Richtlinien für Unterstützungsleistungen
Vordruck Beitrittserklärung und Beauftragung
SEPA-Lastschriftmandat